AGB
WARENDORFSTROM AUTOSTROM

STADTWERKE WARENDORF

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Stadtwerke Warendorf GmbH (STW) für Privat- und Gewerbekunden für den Tarif WARENDORFSTROM Autostrom gültig ab dem 01.01.2027

1. Geltungsbereich

Diese AGB regeln die Bedingungen, zu denen Haushaltskunden und sonstige Letztverbraucher im Rahmen von Energielieferverträgen außerhalb der Grundversorgung von STW mit Strom in Niederspannung zum Laden eines Elektrofahrzeugs im Tarif WARENDORF AUTOSTROM beliefert werden. Verbraucherrechte gelten ausschließlich, soweit der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.

2. Vertragsgegenstand, Bedarfsdeckung

2.1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Lieferung von Strom in Niederspannung für den Betrieb der im Vertrag bezeichneten Wärmepumpe. Wärmepumpen in Simme dieses Vertrages sind ortsfeste elektrische Verbrauchseinrichtungen, die insbesondere der Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung dienen.

2.2. Vorraussetzung für die Belieferung im Tarif WARENDORFAUTOSTROM ist eine gesonderte Messeinrichtung, über die der Stromverbrauch der Ladeeinrichtung für Elektrofahrzeuge getrennt vom sonstigen Stromverbrauch des Kunden erfasst wird.

2.3. Die Messeinrichtung muss den jeweils geltenden gesetzlichen, regulatorischen und technischen Anforderungen entsprechen.

2.4. Soweit die Ladeeinrichtung eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne des § 14a EnWG darstellt, gelten ergänzend die jeweils maßgeblichen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen zur netzorientierten Steuerung.

2.5. Der Kunde ist verpflichtet, STW Änderungen an der Ladeeinrichtung, der Messkonstellation oder sonstigen für die Belieferung maßgeblichen technischen Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

2.6. Entfallen die Voraussetzungen für die Belieferung im Tarif WARENDORF AUTOSTROM, insbesondere die erforderliche gesonderte Messung, ist STW berechtigt, die weitere Belieferung und Abrechnung entsprechend den tatsächlich vorliegenden Voraussetzungen anzupassen.

3. Vertragsschluss, Vertragslaufzeit, Kündigung und Wohnungswechsel

3.1. Mit Übersendung des Energielieferauftrags in Textform bzw. per Mausklick im Internet gibt der Kunde ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Stromliefervertrages ab. Anschließend prüft die STW das Angebot des Kunden.

3.2. Der Vertrag kommt erst durch ein Bestätigungsschreiben der STW in Textform unter Angabe des Lieferbeginns zustande. Dieser hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen erfolgt sind.

3.3. Die Vertragslaufzeit und die ordentlichen Kündigungsfristen ergeben sich aus den im Vertrag vereinbarten Regelungen.

3.4. Im Fall eines Wohnungswechsels steht dem Kunden das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zu kündigen. Der Kunde kann eine Kündigung wegen Wohnungswechsels mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklären. Dabei hat der Kunde STW das Auszugsdatum und die neue Anschrift, sowie die zukünftige Verbrauchsstelle mit Einzugsdatum und Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) mitzuteilen. Die STW kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen prüfen, ob sie dem Kunden an der neuen Entnahmestelle ebenfalls die Energielieferung zu den bisherigen Vertragskonditionen (Preise und Bedingungen) anbietet. Bietet die STW die Energielieferung an der neuen Entnahmestelle an und ist die Belieferung an der neuen Lieferstelle möglich, ist der Kunde verpflichtet, der STW die Marktlokations-Identifikationsnummer (MaLo-ID) seiner zukünftigen Lieferstelle spätestens 14 Tage vor Umzugsdatum mitzuteilen, sofern dies nicht zuvor bereits geschehen ist. Bei Stromlieferverträgen ist eine rückwirkende Anmeldung der Belieferung an der neuen Lieferstelle nicht möglich. Die Weiterbelieferung hat die STW dem Kunden in Textform spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung zu bestätigen. Bietet die STW die Energielieferung an der neuen Verbrauchsstelle jedoch nicht an, endet der Vertrag zu dem mitgeteilten Auszugsdatum bzw. zu

Wir sind für Sie da!
CityShop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadtwerke Warendorf GmbH
Katzheide 21–25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400
kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer
Ulrich K. Butterschlot
Björn Güldenarm
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Bankverbindung
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

dem vom Netzbetreiber bestätigten Abmeldedatum. Jedenfalls ist der Kunde verpflichtet, der STW jeden Wohnungs-wechsel mit einer Frist von sechs Wochen auf den Zeitpunkt des Auszugs unter Angabe der neuen Anschrift in Textform anzuzeigen, um die Weiterbelieferung durch die STW zu gewährleisten. Unterlässt der Kunde schuldhaft die Mitteilung eines Wohnungswechsels, behält sich STW die Geltendmachung von möglichen Schadensersatzansprüchen vor. Eine Weiterbelieferung im Tarif WARENDORF AUTOSTROM setzt voraus, dass an der neuen Verbrauchsstelle die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 erfüllt sind.

3.5. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit Zahlungen in Höhe von zwei Abschlagszahlungen trotz Mahnung in Verzug ist. Liegen wiederholt die Voraussetzungen für eine Unterbrechung der Versorgung gemäß Ziffer 17.1 vor, ist die STW berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen des Kunden gemäß Ziffer 17.2 ist die STW zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie dem Kunden zwei Wochen vorher angedroht wurde. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder wenn der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt.

3.6. Kündigungen der STW bedürfen der Textform. Die STW soll eine Kündigung des Kunden innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen.

3.7. Die STW wird einen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich ermöglichen, soweit der Kunde den bestehenden Liefervertrag ordnungsgemäß gekündigt hat.

3.8. Über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus bestehen keine weiteren vertraglichen Rücktrittsrechte.

4. Preisbestandteile und Preisänderungen

4.1. Der vom Kunden zu zahlende **Gesamtpreis** setzt sich aus dem fest vereinbarten Versorgeranteil nach Ziffer 4.2 und den variablen Preisbestandteilen nach Ziffer 4.3 zusammen. Die bei Vertragsschluss geltenden Beträge und ihre Zuordnung ergeben sich aus dem Preisblatt.

4.2. **Versorgeranteil**
Der Versorgeranteil umfasst im Arbeitspreis die Kosten für Energiebeschaffung, Vertrieb und Service sowie im Grundpreis die vertriebs- und servicebezogenen Kosten. Der im Preisblatt ausgewiesene Versorgeranteil ist während der vereinbarten Erstvertragslaufzeit fest vereinbart und kann von STW nicht einseitig geändert werden. Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit kann der Versorgeranteil nach Maßgabe der Ziffer 4.5 angepasst werden.

4.3. **Variable Preisbestanteile**
Die variable Preisbestandteile sind:
a) Netzentgelte,
b) Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung,
c) Konzessionsabgabe,
d) Stromsteuer,
e) Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG,
f) Aufschlag für besondere Netznutzung
g) etwaige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen auf Strom sowie
h) Umsatzsteuer.

Diese werden nach Maßgabe von Ziffer 4.4 in der jeweils tatsächlich anfallenden Höhe berechnet und in Rechnung gestellt.

4.4. Weitergabe von Preisänderungen der variablen Preisbestandteile

4.4.1. Netzentgelte
Die von STW an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte.
Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i.V.m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite. Soweit für die Wärmepumpe des Kunden aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben, insbesondere für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG, besondere oder reduzierte Netzentgelte gelten, werden die für die jeweilige Verbrauchsstelle

Wir sind für Sie da!
CityShop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadtwerke Warendorf GmbH
Katzheide 21–25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400
kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer
Ulrich K. Butterschlot
Björn Güldenarm
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Bankverbindung
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

tatsächlich anfallenden Netzentgelte bei der Abrechnung berücksichtigt.

4.4.1.1. Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber STW wirksam werden.

4.4.1.2. Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z.B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Parteien dieses Vertrags das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlokation durch STW – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.

4.4.1.3. Ziffer 4.4.1.2 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.

4.4.1.4. Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 4.4.1.2 und 4.4.1.3 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.

4.4.1.5. Wird der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebende Grundpreis (Netz) jährlich erhoben, berechnet STW das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

4.4.2. Entgelt für Messstellenbetrieb inkl. Messung

Das von STW an den Messstellenbetreiber abzuführende Entgelt für Messstellenbetrieb und Messung.

Der Messstellenbetreiber ermittelt dieses Entgelt nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG), sowie der jeweils geltenden Preisregelungen für den Messstellenbetrieb. Der Messstellenbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für Messstellenbetrieb und Messung auf seiner Internetseite.

4.4.2.1. Die Regelungen in Ziffer 4.4.1.1 und 4.4.1.5 finden entsprechende Anwendung.

4.4.2.2. STW berechnet das vom Kunden zu zahlende Entgelt im Rahmen von monatlichen Abschlägen bzw. Abrechnungen mit 1/12 des Jahresentgelts.

4.4.3. Konzessionsabgabe

Die von STW an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden Konzessionsabgabe.

Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

4.4.4. Stromsteuer

Die Abrechnung der Strommengen erfolgt zuzüglich der Stromsteuer nach Maßgabe des Stromsteuergesetzes (StromStG) in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe.

4.4.5. Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG

STW stellt dem Kunden die für die Belieferung des Kunden anfallenden, nach Maßgabe des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG) erhobenen Umlagen in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung. Nach § 12 Abs. 1 EnFG sind die Netzbetreiber berechtigt, die nach § 11 EnFG veröffentlichten Umlagen bei der Berechnung der Netzentgelte als jeweils eigenständigen Aufschlag auf die Netzentnahme in Ansatz zu bringen.

Die Umlagen nach Satz 1 umfassen insbesondere:

4.4.5.1. KWKG-Umlage

Wir sind für Sie da!
CityShop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadtwerke Warendorf GmbH
Katzheide 21–25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400
kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer
Ulrich K. Butterschlot
Björn Güldenarm
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Bankverbindung
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

Die KWKG-Umlage dient dem Ausgleich des nach Maßgabe des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) entstehenden KWKG-Finanzierungsbedarfs. Die Umlage wird nach Maßgabe der §§ 10 ff. EnFG ermittelt, veröffentlicht und erhoben.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln die KWKG-Umlage für das jeweils folgende Kalenderjahr und veröffentlichen sie nach Maßgabe des § 11 EnFG. Die Erhebung erfolgt nach Maßgabe des § 12 EnFG.

4.4.5.2. Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage dient dem Ausgleich der nach Maßgabe des § 17f EnWG entstehenden Offshore-Anbindungskosten und wird nach Maßgabe der §§ 10 ff. EnFG ermittelt, veröffentlicht und erhoben.

Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln die Offshore-Netzumlage für das jeweils folgende Kalenderjahr und veröffentlichen sie nach Maßgabe des § 11 EnFG. Die Erhebung erfolgt nach Maßgabe des § 12 EnFG.

4.4.5.3. Änderungen der Umlagen und Aufschläge nach § 12 Abs. 1 EnFG

Erhöhen oder vermindern sich die nach den Ziffern 4.4.5.1 und 4.4.5.2 maßgeblichen Umlagen, erhöht oder vermindert sich der vom Kunden zu zahlende Preis entsprechend. Maßgeblich ist die jeweils für die Belieferung des Kunden tatsächlich anfallende Umlage.

4.4.6. Aufschlag für besondere Netznutzung

STW stellt dem Kunden den für die Belieferung des Kunden jeweils anfallenden Aufschlag für besondere Netznutzung in der jeweils geltenden Höhe in Rechnung.

Der Aufschlag für besondere Netznutzung dient insbesondere dem Ausgleich von Mindereinnahmen, die durch individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV sowie durch gesetzlich vorgesehene Netzentgeltbefreiungen entstehen. Darüber hinaus werden über den Aufschlag nach Maßgabe der Festlegung der Bundesnetzagentur BK8-24-001-A die Mehrkosten von Verteilnetzbetreibern ausgeglichen, die in besonderem Maß durch die Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien belastet sind.

Die Betreiber von Übertragungsnetzen gleichen die hieraus resultierenden Kosten untereinander aus. Die Kosten werden nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen als Aufschlag auf die Netzentgelte auf die Letztverbraucher umgelegt. Die jeweils geltende Höhe des Aufschlags wird von den Übertragungsnetzbetreibern veröffentlicht.

Änderungen des Aufschlags für besondere Netznutzung werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber STW wirksam werden. Erhöht oder vermindert sich der für die Belieferung des Kunden maßgebliche Aufschlag, erhöht oder vermindert sich der vom Kunden zu zahlende Preis entsprechend.

4.4.7. Etwaige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen auf Strom

Wird die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in den vorstehenden Ziffern nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe.

Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Strom nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat.

Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z.B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung.

Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

Eine Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen

Wir sind für Sie da!
CityShop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadtwerke Warendorf GmbH
Katzheide 21–25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400
kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer
Ulrich K. Butterschlot
Björn Güldenarm
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Bankverbindung
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

Vertragsverhältnis (z.B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können.
Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

4.4.8. Umsatzsteuer
Zusätzlich fällt auf die umsatzsteuerpflichtigen Preisbestandteile die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an.

4.4.9. Auskunft
STW teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach den vorstehenden Ziffern zu zahlenden variablen Preisbestandteils auf Anfrage mit.

4.5. Nach Ablauf der Erstvertragslaufzeit ist STW berechtigt, den Versorgeranteil nach Maßgabe der folgenden Regelungen anzupassen:

4.5.1. Preisänderungen des Versorgeranteils nach Ziffer 4.2 durch die STW erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die STW sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung gemäß Ziffer 4.2 maßgeblich sind. Die STW ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die STW verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

4.5.2. Die STW hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die STW Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die STW nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

4.5.3. Änderungen des Versorgeranteils werden erst nach textlicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens einen Monat vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.

4.5.4. Ändert die STW den Versorgeranteil, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die STW den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die STW soll die Kündigung unverzüglich innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung unberührt.

5. Messeinrichtungen

Die von der STW gelieferte Elektrizität wird durch Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt. Auf Verlangen des Kunden wird die STW jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Abs. 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der STW, hat er diese zugleich mit der Antragsstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen der STW zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

6. Zutrittsrecht

Der Kunde muss einem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der STW, des Netzbetreibers oder des Messstellenbetreibers nach vorheriger Benachrichtigung den Zutritt zu seinen Räumen gestatten, soweit dies zur Ablesung der Messeinrichtungen gemäß Ziffer 7 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

7. Ablesung

7.1. Die STW kann vom Kunden verlangen, den Zählerstand abzulesen und diesen mit Angabe des Ablesedatums im Kundenportal unter www.stadtwerke-warendorf.de

Wir sind für Sie da!
CityShop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadtwerke Warendorf GmbH
Katzheide 21–25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400
kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer
Ulrich K. Butterschlot
Björn Güldenarm
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Bankverbindung
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

oder auf der Ablesekarte mitzuteilen. Der örtliche Netzbetreiber oder der Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn ihm die Ablesung unzumutbar ist. Die STW hat bei einem berechtigten Widerspruch eine eigene Ablesung der Messeinrichtung vorzunehmen und darf hierfür kein gesondertes Entgelt verlangen.

7.2. Die STW ist außerdem berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die sie vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber erhalten hat. Wird an der Entnahmestelle des Kunden die Messung mittels eines intelligenten Messsystems gemäß § 2 Satz 1 Nr. 7 Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt, wird die STW die Daten gemäß Satz 1 zur Abrechnung nach Ziffer 8 vorrangig verwenden.

7.3. Wird der Zählerstand vom Kunden trotz entsprechender Verpflichtung nicht abgelesen, kann die STW auf Kosten des Kunden den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse den Verbrauch schätzen oder einen Dritten mit der Ablesung beauftragen. Zu diesem Zweck muss der Kunde der STW den Zutritt gemäß Ziffer 6 gestatten.

8. Abrechnung

8.1. Die Abrechnungszeitspanne des Energieverbrauchs wird von der STW festgelegt, soweit der Kunde nicht seine Wahl nach Ziffer 8.2 trifft. Diese darf ein Jahr nicht überschreiten. Ändert sich die Abrechnungszeitspanne der STW, so erhält der Kunde eine Mitteilung in Textform. Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende der Abrechnungszeitspanne, soweit nicht vorzeitig eine Schlussrechnung erstellt wird. Jedenfalls erhält der Kunde seine Rechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des abzurechnenden Zeitraums und die Schlussrechnung spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Lieferverhältnisses. Erfolgt eine Abrechnung monatlich, beträgt die Frist nach Satz 5 drei Wochen.

8.2. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), hat er dies der STW in Textform mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn der Kunde eine elektronische Übermittlung der Rechnung oder eine Abrechnungsinformation wünscht. Wünscht der Kunde eine unterjährige Rechnungsstellung, so berechnet die STW hierfür brutto 12,00 Euro (netto 10,08 Euro) je zusätzlicher Abrechnung. Im Fall der elektronischen Übermittlung werden für jede zusätzliche Abrechnung berechnet: 10,00 Euro (brutto einschließlich Umsatzsteuer, netto 8,40 Euro). Die STW ist verpflichtet, Kunden die unentgeltliche Übermittlung der Rechnung mindestens einmal jährlich in Papierform anzubieten.

8.3. Daneben muss die STW Abrechnungsinformationen mindestens alle sechs Monate, oder auf Verlangen alle drei Monate, unentgeltlich in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Erhält die STW Verbrauchsdaten automatisch per Fernübermittlung, müssen Abrechnungsinformationen monatlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

8.4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die verbrauchsabhängigen Preise, dann berechnet die STW zeitanteilig den Verbrauch bis zum Datum der Preisänderung, es sei denn, der Kunde teilt den tatsächlichen Zählerstand mit.

8.5. Soweit erforderlich, werden jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf Grundlage, der für vergleichbare Kunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen in der Jahresverbrauchsabrechnung berücksichtigt.

8.6. Der Kunde ist verpflichtet, wesentliche Änderungen der Nutzung der Verbrauchsstelle bzw. des Jahresverbrauchs sowie Anlagenstilllegungen der STW unverzüglich in Textform mitzuteilen, um weiterhin eine verbrauchsgerechte Abrechnung zu gewährleisten. Durch die Nutzungs-/Verbrauchsänderung wird gegebenenfalls eine Anpassung der monatlichen Abschlagszahlungen nach Ziffer 9 erforderlich.

9. Abschlagszahlungen

9.1. Wird der Stromverbrauch jährlich, halbjährlich oder vierteljährlich abgelesen und abgerechnet, erhebt die STW monatliche, gleichbleibende Abschläge auf die zu erwartende Verbrauchsabrechnung. Die STW wird dem Kunden die Höhe der Abschlagszahlungen rechtzeitig mitteilen. Deren Höhe bemisst sich nach dem

Wir sind für Sie da!
CityShop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadtwerke Warendorf GmbH
Katzheide 21–25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400
kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer
Ulrich K. Butterschlot
Björn Güldenarm
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Bankverbindung
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

durchschnittlichen Stromverbrauch des Kunden im vorangegangenen Abrechnungsjahr bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Stromverbrauch vergleichbarer Kunden. Dabei wird die STW die monatlichen Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende der Abrechnungszeitspanne eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die STW dies angemessen berücksichtigen.

9.2. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Lieferverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

10. Vorauszahlung

10.1. Die STW ist berechtigt, für den Verbrauch eines Abrechnungszeitraumes Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

10.2. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird die STW dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate, wird die STW die Vorauszahlungen in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen wie die Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 9.1. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung u verrechnen.

10.3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die STW bei dem Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

11. Sicherheitsleistung

11.1. Ist der Kunde zur Vorauszahlung gemäß Ziffer 10 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die STW in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

11.2. Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

11.3. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag nach, so kann die STW die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

11.4. Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

12. Zahlungsweisen

Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden das Lastschriftverfahren durch Erteilung eines SEPA-Mandats und die Überweisung zur Verfügung. Die STW weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist. Eine für das SEPA-Lastschriftverfahren erforderliche Vorabankündigung (Pre-Notification) hat spätestens 5 Tage vor dem jeweiligen Belastungsdatum zu erfolgen.

13. Zahlung, Fälligkeit, Verzug und Aufrechnung

13.1. Rechnungsbeträge und Abschläge werden zu dem von der STW angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Eine bei Vertragsschluss vereinbarte Abschlags- oder Vorauszahlung wird jedoch nicht vor Beginn der Lieferung fällig.

13.2. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungs-gemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

Wir sind für Sie da!
CityShop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadtwerke Warendorf GmbH
Katzheide 21–25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400
kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer
Ulrich K. Butterschlot
Björn Güldenarm
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Bankverbindung
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

13.3. Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der STW angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt und anschließend kassiert. Die STW berechnet im Falle eines Zahlungsverzugs folgende Pauschalen bzw. Kosten:

- Mahnkosten*) 1,20 Euro
- Nachinkasso*) (Kostenpauschale für den Personal- und Wegeaufwand, um eine rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen zu lassen.) 30,00 Euro
- Rücklastgebühren der Bank nach tatsächlichem Aufwand.

Die aufgeführten Kosten werden pro Mahnung bzw. Vorgang in Rechnung gestellt und sind sofort fällig. Das Recht der STW, daneben Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt. Die mit *) gekennzeichneten Pauschalen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der STW nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt. Die Pauschalen übersteigen nicht die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

13.4. Gegen Ansprüche der STW kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

14. Berechnungsfehler

14.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehler grenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung durch die STW zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt die STW den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorangehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind an-gemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist, der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

14.2. Ansprüche nach Ziffer 14.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens 3 Jahre beschränkt.

15. Vertragsstrafe

15.1. Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist die STW berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu 10 Stunden nach dem vereinbarten Preis zu berechnen.

15.2. Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs nicht festzustellen, kann die Vertrags-strafe in entsprechender Anwendung von Ziffer 15.1 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

16. Unterbrechung der Versorgung

16.1. Die STW ist berechtigt, die Energielieferung des Kunden ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde diesem Vertrag in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

16.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die STW berechtigt, die Versorgung gemäß den gesetzlichen Voraussetzungen unterbrechen und wiederherstellen zu lassen.

17. Umfang der Versorgung/ Lieferpflichten

Wir sind für Sie da!
CityShop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadtwerke Warendorf GmbH
Katzheide 21–25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400
kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer
Ulrich K. Butterschlot
Björn Güldenarm
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Bankverbindung
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

17.1. Die STW beliefert den Kunden mit elektrischer Energie in Niederspannung für den Betrieb der im Vertrag bezeichneten Wärmepumpe. Voraussetzung ist, dass die in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen für die Belieferung im Tarif WARENDORF WÄRMEPUMPEN-STROM erfüllt sind und der zuständige Netzbetreiber die Belieferung in der vorhandenen Mess- und Netznutzungskonstellation zulässt.
Soweit die Wärmepumpe als steuerbare Verbrauchseinrichtung den Regelungen des § 14a EnWG unterliegt, erfolgt eine Steuerung durch den zuständigen Netzbetreiber nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen. Eine hiernach zulässige Steuerung durch den Netzbetreiber stellt keine Unterbrechung der Stromlieferung durch die STW dar.

17.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die STW, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses oder einer Störung des Messstellenbetriebs handelt, von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen der vorgenannten Versorgungsstörungen sind gegen den jeweiligen Netzbetreiber bzw. den jeweiligen Messstellenbetreiber geltend zu machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers bzw. des Messstellenbetreibers teilt die STW dem Kunden auf Anfrage jederzeit mit. STW wird unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber oder den Messstellenbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.

17.3. Die STW ist zur Aufnahme der Energielieferung nicht verpflichtet, wenn der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn gesperrt ist oder kein Netzanschluss besteht. Dies gilt nicht, wenn die Gründe hierfür von STW zu vertreten sind.

18. Haftung

Die STW haftet für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die STW haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Haftung der STW aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften bleibt unberührt.

19. Vertragsänderungen

19.1. Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den jeweils gültigen einschlägigen Gesetzen und Rechtsvorschriften (wie z.B. auf dem Energiewirtschaftsgesetz und der Stromgrundversorgungsverordnung) sowie auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und den aktuellen Verwaltungsentscheidungen. STW kann den Vertrag sowie die AGB ändern oder neu fassen, um diese an aktuelle Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften sowie an aktuelle Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag hierdurch lückenhaft oder eine Fortsetzung des Vertrages für die STW unzumutbar werden sollte.

19.2. Die STW wird dem Kunden die Anpassungen nach Ziffer 19.1 mindestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen Die Mitteilung erfolgt in verständlicher und einfacher Weise unter Hinweis auf Anlass, Voraussetzungen und Umfang der Änderungen.

19.3. Der Kunde kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen kündigen, wenn die STW die Vertragsbedingungen einseitig ändert. Hierauf wird STW den Kunden in der textlichen Mitteilung hinweisen. Die STW soll die Kündigung innerhalb einer Woche nach Eingang unter Angabe des Vertragsendes in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 3.3 bleibt unberührt.

20. Sonstiges

20.1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages einschließlich dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Soweit die Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Vertrag ist unwirksam, wenn das Festhalten an ihm

Wir sind für Sie da!
CityShop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadtwerke Warendorf GmbH
Katzheide 21–25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400
kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer
Ulrich K. Butterschlot
Björn Güldenarm
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Bankverbindung
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70

auch unter Berücksichtigung der nach dem vorherigen Satz vorgesehenen Änderung eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

20.2. Im Rahmen des zwischen dem Kunden und der STW bestehenden Vertragsverhältnisses werden die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet.

20.3. Zum Zweck der Bonitätsprüfung ist STW berechtigt, Auskünfte über ihre Kunden bei der Creditreform Münster Riegel & Riegel KG, Scharnhorststr. 46, 48151 Münster oder der Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstr. 11, 48460 Neuss einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die STW den vorgenannten Gesellschaften den Namen und die Adresse des Kunden. Bei Vorliegen einer negativen Auskunft kann die STW die Energielieferung ablehnen. Hat die STW Forderungen gegen den Kunden aus einem anderen, bestehenden oder bereits beendeten, Energielieferverhältnis, kann die STW die Energielieferung ablehnen.

21. Kundenservice

Bei Fragen zu Produkten und Rechnungen der STW kann der Kunde sich jederzeit an den Kundenservice der STW wenden. Dieser ist wie folgt erreichbar: Münsterstraße 18, 48231 Warendorf, Mo.-Do.: 08.00 – 12.30 Uhr sowie 13.30 – 17.00 Uhr, Freitag 08.00 - 14.00 Uhr. Telefon: 02581-63603-400, E-Mail: kundenservice@swwaf.de.

22. Informationen über die Rechte der Letztverbraucher im Hinblick auf Verbraucherbeschwerden und Streitbeilegungsverfahren sowie Informationen zu Energieeffizienz

22.1. Informationen über Verbraucherrechte

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über geltendes Recht, Haushaltskundenrechte und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen, Verbraucherservice
Postfach 8001, 53105 Bonn,
Mo.– Fr.: 09.00 – 15.00 Uhr,
Telefon: 030 22480500, Fax: 030 22480323
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetz.de

22.2. **Beschwerden im Sinne des § 111a EnWG von Verbrauchern gemäß § 13 BGB sind zunächst zu richten an die:**
Stadtwerke Warendorf GmbH,
Katzheide 21- 25, 48231 Warendorf
Telefon: 02581 63603-400,
E-Mail: kundenservice@swwaf.de
Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice der STW angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die STW ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Schlichtungsstelle Energie e.V. ist wie folgt erreichbar:

Schlichtungsstelle Energie e.V.,
Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,
Telefon: 030 27572400, Fax: 030 275724069,
www.schlichtungsstelle-energie.de,
info@schlichtungsstelle-energie.de

22.3. Energieeffizienz-Hinweis:

Informationen zu Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung und der Energie-einsparung mit Vergleichswerten zum Energieverbrauch sowie Kontaktmöglichkeiten zu Einrichtungen, die ebenfalls Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen. Weitere Informationen sind auch unter www.energieeffizienz-online.info zu finden. Anbieter von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparung sind einer Aufstellung der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) unter www.bfee-online.de zu entnehmen.

23. Anbieterkennung

Stadtwerke Warendorf GmbH
Katzheide 21- 25, 48231 Warendorf
Telefon: 02581 63603-400
E-Mail: kundenservice@swwaf.de
Internet: www.stadtwerke-warendorf.de
Sitz der Gesellschaft: Warendorf
Geschäftsführer: Ulrich K. Butterschlot
Handelsregister: AG Münster HRB 9087 USt.-Nr. 191927589

Wir sind für Sie da!
CityShop Münsterstraße 18
Mo – Do 08.00 bis 12.30 Uhr
13.30 bis 17.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 14.00 Uhr

Stadtwerke Warendorf GmbH
Katzheide 21–25 | 48231 Warendorf
Tel. +49 2581 63603-400
kundenservice@swwaf.de
www.stadtwerke-warendorf.de

Geschäftsführer
Ulrich K. Butterschlot
Björn Güldenarm
Amtsgericht Münster HRB 9087
USt.-Id.-Nr. DE191927589

Bankverbindung
Sparkasse Münsterland Ost
BIC WELADED1MST
IBAN DE48 4005 0150 0000 0161 70